



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Bezirksversammlung

**Niederschrift**

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

---

**Termin:** Montag, 14.04.2014

**Beginn:** 17:00 Uhr

**Ende:** 19:50 Uhr

**Raum, Ort:** Saal der Bezirksversammlung, 1. Stock, Klosterwall 4, 20095 Hamburg

---

**Vorsitz**

**SPD**

Herr Ralf Neubauer

**stellv. Vorsitz**

**GRÜNE**

Herr Lothar Knode

**stimmberechtigte Mitglieder**

**CDU**

Frau Constance Manzke

**DIE LINKE**

Frau Christine Detamble-Voss

**SPD**

Frau Anja-Maria Keuchel

Frau Angela Westfeling

Herr Boris Bochnick

Herr Tobias Hallberg

Frau Emine Meyn

Frau Elke Meßinger

**beratende Mitglieder**

**DIE LINKE**

Frau Anja Post-Martens

**FDP**

Herr Harry Westfeling

Frau Julia Barth

Herr Stefan Hartmann

Frau Katharina Monnerjahn

Frau Anette Ponnath

**Gäste**

Herr Dietmar Gloege

Herr Prof.Dr. Michael Lindenberg

Frau Christa Töwe

Herr Dr. Alexander Witt

**Verwaltung**

**Bezirksamt**

Frau Andrea Frigge

Herr Dr. Peter Marquard

Herr Jörg-Dietrich Poschinski

Frau Dr. Christa-Maria Ruf

Frau Sabine Wenzel

**Protokollführung**

**Bezirksamt**

Frau Kathrin Harms

Vertretung für: Frau  
Thomas, Karina

## Öffentlicher Teil:

---

### **TOP 1 Begrüßung und öffentliche Fragestunde**

---

Das Publikum hat die Möglichkeit, im Anschluss an die Referate (TOP 3) Fragen zu stellen.

---

### **TOP 2 Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung am 24.03.2014 (Die Niederschrift liegt noch nicht vor)**

---

Die Niederschrift liegt noch nicht vor.

---

### **TOP 3 Geschlossene Unterbringung Referenten: Vertreter der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI); des Oberlandesgerichts; Neukirchener Erziehungsverein; Ev. Hochschule für Soziale Arbeit**

---

In jeweils einleitenden Referaten berichten

Frau Töwe über die "(Weiter)entwicklung geeigneter und notwendiger Betreuungssettings für junge Menschen im Kontext von Selbst- und Fremdgefährdung", (s. Anlage zum Protokoll);

Herr Dr. Witt über die rechtlichen Rahmenbedingungen der geschlossenen Unterbringung (GU) in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1631b BGB (s. Anlage zum Protokoll);

Herr Gloege über Anmerkungen aus der Praxis und „individualpädagogischen Ansatz“;

Herr Prof. Dr. Lindenberg zu „Überlegungen zu Organisation, Grundsätzen und Verfahren für einen Kooperationspool zur Vermeidung von Geschlossener Unterbringung in Hamburg“. (s. Anlage zum Protokoll).

In der anschließend intensiven Diskussion erörtern die Ausschussmitglieder und Referenten Fragen u.a. zu

-Ankündigung der Einrichtung eines neuen geschlossenen Heimes für Minderjährige

-Rechtsauslegung, Verfahrensabläufen, Sachverständigengutachten, Fristen und Dauer einer GU

-Zuständigkeiten

-Pro / Contra einer GU und Auswirkung auf Kinder / Jugendliche und Mitarbeiter/-innen

-pädagogisch-therapeutische Maßnahmen, konzeptionelle Perspektiven und Alternativen zur GU

-theoretische Konzeption und praktische Umsetzung

-Grenzen der Möglichkeiten/Bereitschaft zur Aufnahme hochproblematischer Fälle in bestehenden Betreuungseinrichtungen.

-Kooperations- und Trägerpools

Im Anschluss regt Herr Neubauer an, das Diskussionspapier von Herrn Prof. Dr. Lindenberg zwischen Jugendamt, BASFI und Prof. Dr. Lindenberg weiterhin zu kommunizieren und dem Jugendhilfeausschuss zu gegebener Zeit zu berichten.

---

### **TOP 4 Anträge**

---

Es liegen keine Anträge vor.

---

### **TOP 5 Mitteilungen**

---

Es liegen keine Mitteilungen vor.

---

### **TOP 6 Verschiedenes**

---

Es liegen keine Anmerkungen vor.

---

## Nichtöffentlicher Teil:

---

### **TOP 7 Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung am 07.04.2014**

---

Der Ausschuss vertagt diesen TOP auf die nächste Sitzung.

---



## Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

(Weiter)entwicklung geeigneter und notwendiger  
Betreuungssettings für junge Menschen im Kontext von  
Selbst- und Fremdgefährdung (Christa Töwe)

Jugendhilfeausschuss HH-Mitte am 14. April 2014

# Einrichtungen nach § 1631b BGB



Ankündigung von Senator Scheele Mitte November 2013: Hamburg wird ein neues geschlossenes Heim für Minderjährige einrichten. Die Kapazität soll 10 bis 15 Plätze umfassen.

Geschlossene Einrichtungen bundesweit:

- ab Jahr 2000 Wiederanstieg der Plätze auf 183 Plätze im Jahr 2004
- im Jahr 2013 sind nach der Schließung der Haasenburgheime mit 60 Plätzen noch ca. 330 Plätze in 27 Einrichtungen vorhanden
- 159 Plätze für Jungen, 107 Plätze für Mädchen, 64 koedukative Plätze
- überwiegend in den Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, und Rheinland-Pfalz

Quelle: DJI 2013

# Wer wird untergebracht?

Wenn zwei Bedingungen erfüllt sind und somit eine massive Kindeswohlgefährdung vorliegt:

- wenn der oder die Minderjährige nach Meinung von Personensorgeberechtigten, Jugendamt, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie sich oder andere durch erhebliche Straftaten, Gewalt oder Drogenkonsum gefährdet und,
- wenn der/die Minderjährige keine Einsicht in diese Gefährdung zeigt und sich allen Erziehungsversuchen entweder durch wiederholte Flucht entzogen oder durch Provokationen und Gewalttätigkeit den Rahmen ihrer Familien oder auch offener Maßnahmen immer wieder verletzt hat

## Wer sind die „Schwierigen“?

- Delinquenz
- Schulprobleme bis hin zur Schulabsenz
- Aggressivität und Gewalt
- Alkohol- und Drogengefährdung
- sexualisiertes Verhalten
- Selbstverletzung und Neigung zum Suizid
- Fehlen oder Verweigern anderer Maßnahmen

Als Folge von: des Aufwachsens in belasteten Familiensituationen, in denen sie keine Regeln und Normen, jedoch Gewalt und Beziehungsabbrüche, Misshandlung, Missbrauch oder emotionale und körperliche Vernachlässigung erlebt haben.

## Wer sind die „Schwierigen“?

- Verhaltensauffälligkeiten sind so stark, dass sie in offenen Einrichtungen nicht mehr gehalten werden können
- 70% der GU-Klientel haben zum Teil mehrere stationäre Einrichtungen durchlaufen (aber nur 32% der offenen Einrichtungen)
- 48% waren stationär in der Psychiatrie untergebracht
- der Altersdurchschnitt bei GU-Beginn liegt bei 14 Jahren
- die polizeilich ermittelte Straffälligkeit ist im Vergleich zur Heimklientel mehr als verdoppelt (53% vs. 24%)
- die Defizitbelastung bei GU-Klientel ist gravierend erhöht während z.B. Ressourcen und Resilienzfaktoren weit unterdurchschnittlich ausfallen.



## Wer sind die „Schwierigen“?

Fazit: ausgeprägte Jugendhilfekarrieren, hohe Symptom- und Defizitbelastung bei weit unterdurchschnittlichen Ressourcen und Fähigkeiten, höheres Alter und eine hohe Straffälligkeit.

Quelle: Institut für Kinder- und Jugendhilfe, 2009: EVAS-Auswertung

## Was leistet das Setting, was soll das Setting leisten? (I)

- Sicherheit und Schutz durch klare Regeln, Konsequenzen und feste Tagesstruktur - Herstellen eines Realitätsbezugs
- Interne Beschulung mit Ziel der Regelbeschulung
- Therapie, Trainings, Freizeit – insbesondere ressourcenorientierte und heilpädagogische Verfahren sowie Psychotherapeutische Interventionen quasi als Regelangebot
  - Erlernen von konstruktiven Strategien zum Umgang mit Problemen
  - Aufbau von Selbstkontrolle
- Einbeziehung der Eltern und Familie

## Was leistet das Setting, was soll das Setting leisten? (II)

- Räumliche Bedingungen:
  - Wohnliche Atmosphäre mit persönlichen Rückzugsräumen – bei Wahrung von Übersichtlichkeit, robuster Ausstattung, Brandschutz und Fluchtwegen
- Hohe Anforderungen an die fachliche und personale Professionalität der Fachkräfte
  - Personalentwicklung
  - Supervision
  - Fort- und Weiterbildung
- Transparente Organisation:
  - Juristische Unterbringungsverfahren
  - Hilfeplanverfahren
  - die pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen
  - Dokumentationen
  - Beschwerdemanagement

Ergebnisse aus:

- Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Psychiatrie (2006)
- Studie des DJI: Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe (2010)
- Schraper et al: Woher die Freiheit bei all dem Zwang (2013)
- Institut für Kinder- und Jugendhilfe: EVAS-Auswertung 2008 (2009)

Ein Erfolg lässt sich nach den Erfahrungen des FIT im Verlauf einer Hilfe beschreiben, wenn:

- alle Verfahrensbeteiligten die Maßnahme unterstützen,
- die Mitwirkung nach einer 3 - 6 monatigen Eingewöhnungsphase bei den Minderjährigen und/oder den Eltern erreicht werden kann,
- psychische Auffälligkeiten mit einer engen Anbindung an die Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt werden können,
- in Krisen eine hohe Haltefähigkeit versichert wird und keine Abbrüche erfolgen,

- Krisen gemeinsam bearbeitet werden (hinschauen – eingreifen – nicht ausgrenzen),
- der Minderjährige sich den pädagogischen Maßnahmen stellt und aufgrund seiner Verhaltensänderung positive Gefühle der Fürsorge, Geborgenheit, Vertrauen, Verlässlichkeit, zulassen bzw. erlebt werden können.

### DJI-Studie:

„Die Vermutung, unter Zwang könnten sich keine tragfähigen pädagogischen Beziehungen entwickeln, kann durch die Ergebnisse der Befragung der Jugendlichen wie der Betreuenden nicht bestätigt werden.“

Vielmehr legen unsere Ergebnisse nahe, dass nachhaltige, situativ und individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer GU, gekoppelt mit stetigen und wertschätzenden Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte, einen subjektiv spürbaren Gewinn oft erst ermöglichen.“

## IKJ/DJI:

- Sowohl die Erfolgsquote wie auch die Effektstärke der Geschlossenen Unterbringung zeichnen ein positives Bild: In 65% der untersuchten Hilfeverläufe wurde die Situation am Ende der Hilfe positiver als zu Beginn der Hilfe bewertet (Heim 60%)
- Je länger die Verweildauer, desto höher die Effektstärken
- Bei weiblicher Klientel ist die Effektstärke geringfügig höher als bei männlicher Klientel
- Die Effekte geschlossener Unterbringung sind umso nachhaltiger, wenn eine individuell abgestimmte Anschlusshilfe erfolgt (öfter in Schule/Arbeit, weniger Straffälligkeit, Drogen, „Ausrasten“)

### Fazit (EVAS-Studie):

„Bei den untersuchten 410 (bzw. 314) GU-Hilfen konnten trotz schwerster Ausgangslagen und damit verbundener Risikofaktoren gute Ergebnisse erreicht werden. Es gelingt offenbar, das geschlossene Setting für intensiv-pädagogische Interventionen zu nutzen und damit einerseits die Defizite der Jugendlichen zu reduzieren und andererseits ihre Ressourcen merklich zu stärken. In diesem Sinne stellt Geschlossene Unterbringungen für junge Menschen, die auf lange Misserfolgserfahrungen in der Jugendhilfe zurückblicken können, eine (möglicherweise letzte) Chance dar.“

**Unterbringung  
gem. § 1631b BGB**



## **§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

# Zivilrechtliche Unterbringung - § 1631b BGB

## Voraussetzungen

- Das wohlverstandene Interesse des Kindes muss eine freiheitsentziehende Unterbringung erforderlich machen
- Unterbringung dient der Abwehr einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung (§ 1631b S. 2 BGB)

# Zivilrechtliche Unterbringung - § 1631b BGB

## Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Es dürfen keine milderen Mittel in Betracht kommen, der Gefahr auf andere Weise begegnen zu können.
- Es besteht ein Vorrang anderer öffentlicher Hilfen. Mildere Mittel sind insbesondere die nicht geschlossene Unterbringung und alle ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe.
- Soweit es die pädagogisch bedingte Unterbringungen betrifft ist stets zu prüfen, ob die geschlossene Unterbringung überhaupt zu einer Verhaltensänderung des Betroffenen führen kann.
- Ist dies nicht zu erwarten, darf die Unterbringung nicht angeordnet werden, weil sie dann nicht verhältnismäßig ist.
- § 1631b BGB dient nicht dem Schutz der Allgemeinheit sondern der Hilfe des Betroffenen.
- Das reine Wegsperrn zum Schutz der Allgemeinheit ermöglicht allenfalls das JGG.
- Unverhältnismäßig ist z.B. die geschlossene Unterbringung eines älteren Jugendlichen, der die Schule nicht besucht, bei dem aber auch im Rahmen der geschlossenen Unterbringung keine Verhaltensänderung zu erwarten ist.

# Zivilrechtliche Unterbringung - § 1631b BGB

## Genehmigung durch das Familiengericht

- Liegen die Voraussetzungen des § 1631b BGB vor, genehmigt das Familiengericht die geschlossene Unterbringung.
- Es ist immer ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Unterbringung einzuholen.
- Das Gericht legt nicht fest, in welche konkrete Einrichtung das Kind untergebracht wird. Diese Entscheidung trifft allein der Sorgerechtsinhaber.
- Ob der Sorgerechtsinhaber von der Genehmigung Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen und wird vom Familiengericht nicht kontrolliert.
- Ist das Kind geschlossen untergebracht, regelt § 1696 Abs. 2 BGB, dass das Familiengericht von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren hat, ob die Unterbringung nach wie vor erforderlich ist.

# **Überlegungen zu Organisation, Grundsätzen und Verfahren für einen Kooperationspool zur Vermeidung von Geschlossener Unterbringung in Hamburg:**

## **„Kooperationspool Familienrechtliche Geschlossene Unterbringungen in Hamburg“**

Prof. Dr. Michael Lindenberg und Prof. Dr. Tilman Lutz, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie für das Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung

Oktober 2013

Ausgangsüberlegung: keine neue Hilfeform im Vorfeld der Geschlossenen Unterbringung.....	1
Überlegungen zur Organisation eines Kooperationspools „Familienrechtliche Geschlossene Unterbringen in Hamburg“ .....	2
Überlegungen zu Grundsätzen dieses Kooperationspools .....	2
Überlegungen zum Verfahren dieses Kooperationspools .....	3

### ***Ausgangsüberlegung: keine neue Hilfeform im Vorfeld der Geschlossenen Unterbringung***

Bei unseren Überlegungen lassen wir uns von zwei Grundgedanken leiten: Erstens, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche, bei denen eine Geschlossene Unterbringung erwogen wird, bleibt nicht nur hinsichtlich der Beantragung und Bewilligung, sondern auch im Blick auf die Durchführung der Hilfe in der Verantwortung der Stadt Hamburg. Zweitens, die zweifellos vorhandene Last dieser Verantwortung wird auf mehrere Schultern, d.h. Akteure und Träger verteilt.

Auf dieser Grundlage kann es eine Alternative zur Geschlossenen Unterbringung nicht in dem Sinne geben, eine weitere oder neue Hilfe im Vorfeld der Geschlossenen Unterbringung auf die Perlenkette der erzieherischen Hilfen aufzuziehen, die dann die Geschlossene Unterbringung verhindert. Dieses Denken in Organisationen führt nicht zu einer Alternative, sondern nach unserer Überzeugung lediglich zu einer Ausweitung der Hilfen und dann für viele junge Menschen doch in die Geschlossene Unterbringung, möglicherweise mit einer gewissen Zeitverzögerung. Entsprechend orientieren wir unseren Verfahrensvorschlag, nicht zuletzt aus Respekt vor den Kollegen und Kolleginnen, die in den Erziehungshilfen täglich in der Arbeit mit Jugendlichen

stehen und es viel besser wissen als wir, auch nicht an Vorschlägen zur Ausgestaltung der Hilfen selbst. Das steht uns nicht zu, aber Verfahrensüberlegungen für den Fall, dass ein Hamburger Familiengericht eine Geschlossene Unterbringung genehmigt hat bzw. das zuständige Jugendamt oder die Personensorgeberechtigten dies beantragen, wollen wir mit folgenden Anregungen zum weiteren Nachdenken beitragen:

### ***Überlegungen zur Organisation eines Kooperationspools „Familienrechtliche Geschlossene Unterbringen in Hamburg“***

1. Der Kooperationspool ist ein Netzwerk von Trägern Erzieherischer Hilfen, für die ihre Mitgliedschaft in diesem Pool mit keinen Einschränkungen ihrer Trägerautonomie verbunden ist. Somit handelt es sich bei diesem Kooperationspool sich um einen losen Verbund von Hamburger Trägern der Jugendhilfe, die unter Wahrung ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit entscheiden können, bei diesen Jugendlichen ein Angebot zu erwägen, das sie dann auch verbindlich und verlässlich gewährleisten, um keine weiteren Beziehungsabbrüche und Verlegungserfahrungen zu produzieren.
2. Eine gesonderte Organisation bzw. zusätzliche Einrichtung ist daher weder erforderlich noch hilfreich, geschaffen werden muss lediglich ein geregeltes Verfahren für alle an dem Kooperationspool beteiligten Träger sowie das zuständige Jugendamt.
3. Dieser Kooperationspool wird im Bewusstsein darum geschaffen, dass in den hier in Rede stehenden Fällen in der Regel (jedoch nicht immer) bereits viele Hilfen versucht wurden und daher die fachliche Verantwortung besonders groß ist und deshalb als eine geteilte fachliche Verantwortung getragen werden sollte.

### ***Überlegungen zu Grundsätzen dieses Kooperationspools***

4. Dieses Angebot wird auf sozialpädagogischen / sozialarbeiterischen Grundlagen daran orientiert, dass die Möglichkeit der Geschlossenen Unterbringung zwar rechtlich möglich ist, fachlich jedoch ausgeschlossen werden soll.
5. Daher verständigen sich die Kooperationspartner über Standards, wie mit diesem Grundsatz umzugehen ist. Es handelt sich regelhaft um eine intensivpädagogische individuelle Hilfe, deren Ausgestaltung mit den Beteiligten entsprechend § 36 (2) SGB VIII ausgehandelt und in einem Hilfeplan festgeschrieben wird. Fester Bestandteil ist das Angebot der regelmäßigen supervisorischen

schen Begleitung der durchführenden Fachkräfte sowie deren Beratung durch den Kooperationspool.

6. Die Einschaltung dieses Pools soll auch gewährleisten, dass die erzieherischen Gesichtspunkte des SGB VIII weiter im Vordergrund stehen und dieser Fall nicht unter dem polizeilichen Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr, sondern unter dem sozialpädagogischen Gesichtspunkt der individuellen Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII sowie der Prinzipien aus § 1 SGB VIII betrachtet wird.

### ***Überlegungen zum Verfahren dieses Kooperationspools***

7. Spätestens bei der Beantragung eines Beschlusses nach 1631b BGB legt das jeweilige Jugendamt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten diesen Fall regelhaft dem Kooperationspool „Familienrechtliche Geschlossene Unterbringung“ vor.
8. Sobald der Fall vorliegt, ruft der jeweils federführende Träger (die Federführung wechselt nach jedem Fall) gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft alle beteiligten Träger sowie (ggf. zu gesonderten Terminen) den betreffenden jungen Menschen, die Personensorgeberechtigten und weitere zentrale Akteure kurzfristig zu einem Treffen des Kooperationspools.
9. In diesen Treffen wird entschieden, welcher Träger mit welchen Mitteln diesen Fall selbstständig oder in Kooperation mit einem anderen Träger übernimmt. Auch eine Ablehnung des Falls muß möglich sein.
10. Im Kooperationspool wird der Fall gemeinsam beurteilt. Im zweiten Schritt werden in einer Hilfeplankonferenz ein oder mehrere Träger aus diesem Pool heraus beauftragt.
11. Die konkrete Arbeit in den Einzelfällen wird im Wege eines Hilfeplanes mit Beteiligung des zuständigen Jugendamtes, der durchführenden Fachkräfte sowie des jungen Menschen und ggf. weiterer Akteure festgelegt. Er ist daher nicht in besonderer Weise zeitlich begrenzt (etwa: drei Monate), da es sich in der Durchführung um eine übliche Maßnahme der erzieherischen Hilfen handelt. Lediglich das Zustandekommen wird über den Kooperationspool gesteuert. Durch den Verzicht auf eine zeitliche Begrenzung soll verhindert werden, dass die Hilfe als Sonderhilfe betrachtet und mit der Drohung der Geschlossenen Unterbringung gearbeitet wird.